

































































































































tungen Streitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern über die Zuständigkeit nicht in der Weise geklärt wurden, wie dies vom Gesetzgeber mit der Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Jahr 2001 ursprünglich beabsichtigt war. Deshalb wurde die Notwendigkeit gesehen, die gesetzlichen Regelungen zu verbessern.

Mit den neuen Regelungen zur Koordinierung der Leistungen, die mit dem Bundesteilhabegesetz im SGB IX eingeführt werden sollen, wird zukünftig nur noch ein leistender Rehabilitationsträger festgelegt, der alle beantragten Rehabilitationsleistungen unabhängig von den einzelnen Zuständigkeiten erbringt. Die Antragsteller sind von der Last der Klärung der Zuständigkeiten befreit, während die Leistungsträger untereinander die Kostenerstattung durchführen. Sollten dennoch die Leistungsträger nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen entscheiden, können die Leistungsberechtigten mit einem neuen Anspruch auf Selbstbeschaffung von Leistungen ihre Leistungen in Anspruch nehmen und den gesetzlich festgelegten leistenden Rehabilitationsträger zur Kostenerstattung verpflichten.

Die Einschätzung des Bundesrates, dass die Inanspruchnahme von gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Einzelfällen unzumutbar sei, wird nicht geteilt. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten gerade in die Lage versetzt werden, zukünftig zielgerichtet und schnell gerichtlichen Rechtsschutz suchen zu können, wenn die klaren Regelungen der Zuständigkeit nicht eingehalten wurden. Dazu dienen auch die neuen unabhängigen Beratungsangebote, die mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffen werden sollen.

#### 7. Zur Anlagemöglichkeit der Mittel für Altersrückstellungen

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die geplanten Änderungen im Versorgungsrücklagegesetz kurzfristig auf die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung zu übertragen. Vor möglichen Überlegungen über weitere Flexibilisierungen bleiben der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und die dann geltenden Anlagerichtlinien abzuwarten.